

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

10.01.2013

Nummer 01

---

## INHALT

## SEITE

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 73 VwVfG für die Auflassung der Privatweg-Bahnübergänge in Bahn-km 3,764 und 3,980 auf der Strecke Passau – Neumarkt St. Veit - Anhörungsverfahren/Erörterungstermin –	2
Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe Ihrer Daten	3

- Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 73 VwVfG für die Auflassung der Privatweg-Bahnübergänge in Bahn-km 3,764 und 3,980 auf der Strecke Passau – Neumarkt St. Veit  
- Anhörungsverfahren/Erörterungstermin -

1. Die im Anhörungsverfahren zur o. g. Planfeststellung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden

*Am Freitag, den 18.01.2013, 10.00 Uhr*

*Im Raum 204 des Alten Rathauses der Stadt Passau, Rathausplatz 2, 94030 Passau*

erörtert.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass
- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
  - mit Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
  - das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist und
  - durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

- Siegel -

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## ■ Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe Ihrer Daten

Im Zusammenhang mit den im Jahr 2013 stattfindenden Wahlen (Bundestagswahl, Landtags- und Bezirkswahlen) wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz - MeldeG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familienname, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit Art. 31. Abs. 1 Satz 1 MeldeG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (Art. 32 Abs. 1 Satz 2 MeldeG). Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Errichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 MeldeG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerspruch gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Stadt Passau  
Bürgerbüro  
Zimmer 108/109  
Rathausplatz 2  
94032 Passau  
Tel. 0851/396-225  
Fax 0851/39688291

Öffnungszeiten:  
Mo, Di 07:30 -16:00 Uhr  
Mi, Fr 07:30 -12:00 Uhr  
Do 07:30 -17:00 Uhr  
Passau, 04.01. 2013

gez  
Krompaß